

An alle  
Direktion der  
Bundesschulen  
in Niederösterreich

**ausgenommen:**

BRGfB/BORG a.d. Ther. MilAk  
Wr. Neustadt u n d  
BFS Langenlebar n

Sachbearbeiter:  
Hofrat Mag. Friedrich Koprax

t: +43 2742 280 5100  
f: +43 2742 280 1111  
e: [friedrich.koprax@lsr-noe.gv.at](mailto:friedrich.koprax@lsr-noe.gv.at)

Beilage(n): 0  
Bezug: I-400/75-2005 v. 7.6.2005

I-400/0163-2011

Datum: 13. Jänner 2011

**Betrifft:**

Überlassung von Turnsälen gem. § 128a SchOG

Der mit BGBl. Nr. 330/1996 eingeführte § 128a SchOG ermächtigt die Leiter von Schulen, die vom Bund erhalten werden, Teile der Schulliegenschaft für nichtschulische Zwecke an Dritte zu überlassen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule nicht beeinträchtigt wird.

Von diesem eingeschränkten Verfügungsrecht haben die nö. Bundesschulen in erfreulichem Maße Gebrauch gemacht. Hinsichtlich dieser Überlassungsvereinbarungen wird nochmals und explizit darauf hingewiesen, dass gemäß § 128a Abs. 1 SchOG Überlassungen für sportliche und künstlerische Zwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens sowie für Zwecke im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gem. § 128c vorrangig zu behandeln sind und gemäß Abs. 3 leg. cit. von diesem begünstigten Benutzerkreis (lediglich) ein **Beitrag in der Höhe des durch die Überlassung entstandenen Mehraufwandes** eingehoben werden darf.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass eine unterschiedliche Behandlung der im § 128a SchOG aufgezählten Begünstigten, wie Sportvereine, Kulturvereine und Erwachsenenbildung, gesetzeswidrig und daher verboten ist.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine gesetzeskonforme Anwendung dieser Bestimmung erfordert, für den gesamten in Frage kommenden Mehraufwand, also auch in personeller Hinsicht (Schulwart) einen Stundensatz (Stunde zu 60! Minuten) in einer ebenso realistischen wie **transparenten Berechnung** zu ermitteln und diese aktenmäßig festzuhalten.

Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Nutzungswerber und dem Schulwart, wonach diesem zusätzliche Kosten zu erstatten wären, nicht statthaft ist.

Sollte nach diesen Berechnungen der Stundensatz über € 9,00 liegen, sind die Kalkulationsgrundlagen der in Aussicht genommenen oder bereits abgeschlossenen Überlassungsvereinbarung dem Landesschulrat für Niederösterreich vorzulegen. Dieser behält sich dabei im Rahmen seiner ihm als Aufsichtsbehörde obliegenden Prüfpflicht vor, nicht nachvollziehbare Beträge, nach unten gegebenenfalls auch nach oben hin zu korrigieren.

Nutzer bzw. Nutzungswerber haben unabhängig von der Höhe des vereinbarten Stundensatzes keinen Anspruch darauf in die Berechnungsunterlagen an der Schule direkt Einsicht zu nehmen, sie wären gegebenenfalls an den Landesschulrat für Niederösterreich zu verweisen, der die Unterlagen dann anfordern wird.

Um entsprechende Beachtung wird ersucht.

Für den Amtsführenden Präsidenten  
Hofrat Mag. K o p r a x  
Landesschulratsdirektor